

Titel der Drucksache:

Mittelfreigabe nach § 4 und § 16 der
Ortsteilverfassung

Drucksache

2135/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	21.10.2015	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 28.09.2015 informierte der Hauptsachbearbeiter der Ortsteilbetreuung der Landeshauptstadt Erfurt die Ortsteilbürgermeister mit der Drucksache 1998/15, dass trotz des beschlossenen und genehmigten Haushalts die Festlegungen des Oberbürgermeisters zur vorläufigen Haushaltsführung 2015 weiterhin gelten. Mit dieser Festlegung können die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte weiterhin nur über 50% der finanziellen Mittel der § 4 und § 16 der Ortsteilverfassung verfügen. Angedachte Sanierungen, Reparaturen und Unterstützung von Vereinen und Verbänden in den Ortsteilen können somit nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Im § 45 (6) "Ortsteilverfassung" der ThürKO ist nachzulesen: „Der Ortsteilrat hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden“.

Der Stadtrat hat am 24.06.2015 mit dem beschlossenen Haushalt den Ortsteilen in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 08.09.2015 genehmigte auch die Rechtsaufsichtsbehörde den Haushalt 2015.

Ich frage Sie, Herr Oberbürgermeister A. Bausewein, wann werden Sie die im Haushalt 2015 eingestellten finanziellen Mittel für den § 4 und § 16 gemäß der Ortsteilverfassung zu 100 % den Ortsteilen zur Verfügung stellen, damit sie noch 2015 kassenwirksam werden können.

Anlagenverzeichnis

09.10.2015, gez. Stampf

Datum, Unterschrift